

Hallo zusammen,

aufgrund einer Verordnung des Landkreises Oldenburg gelten ab heute, 13.09.2021, neue Corona-Regeln.

3-G-Regel ab kommenden Montag im Landkreis Oldenburg

Landkreis Oldenburg, 10. September 2021

Die neuen Regelungen treten ab kommenden Montag im Landkreis Oldenburg in Kraft.

Kontaktbeschränkungen

Grundsätzlich kann sich eine beliebige Anzahl an Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen. Ab 25 Personen müssen immer die Kontaktdaten erhoben werden.

In geschlossenen Räumen gilt bei Zusammenkünften (auch privat) mit mehr als 25 Personen die 3-G-Regel. Das heißt, alle Personen müssen entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Kindertageseinrichtungen/Kinderhorte und Schulen

In Kindergärten und an allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet weiter der Regelbetrieb statt.

Maskenpflicht

Grundsätzlich muss jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske tragen.

Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, brauchen keine Maske tragen.

Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren können jede Art von Maske tragen.

Dienstleistungen und Handel:

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht geöffnet. Bei körpernahen Dienstleistungen gilt die 3-G-Regel, das heißt, dass Personen die nicht geimpft, genesen oder negativ getestet sind, keine körpernahen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen.

Gastronomie und Tourismus:

In der Gastronomie gilt ebenso die 3-G-Regel, das heißt, dass Personen die nicht geimpft, genesen oder negativ getestet sind, die Innenräume der Gastronomie nicht betreten und auch keine Leistungen in Anspruch nehmen dürfen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Gästen dann zu tragen, wenn sie sich innerhalb geschlossener Räumlichkeiten aufhalten und darf dort nur am Sitzplatz abgenommen werden. Sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, gilt auch bei Beherbergungen in z.B. Hotels oder Pensionen die 3-G-Regel. Die Testung muss sowohl bei der Anreise als auch zweimal wöchentlich erfolgen, sonst darf eine Beherbergung nicht stattfinden.

Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen

Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind mit Hygienekonzept geöffnet. Es gilt die 3-G-Regel, das bedeutet, dass alle Personen entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein müssen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Platz abgenommen werden. Die Anzahl der Gäste ist auf 50 % der Personenkapazität beschränkt. Die Kontaktdatenerfassung darf nur auf digitalem Weg erfolgen.

Ausnahme der Maskenpflicht:

Gäste müssen dann keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Betreiber/die Betreiberin den Zugang auf Gäste beschränkt, die vollständig geimpft oder genesen sind (2-G-Regel).

Freizeit und Sport:

Auch hier gilt die 3-G-Regel, das bedeutet, dass in geschlossene Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen nur Personen dürfen, die entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Kurzzusammenfassung: Nur Geimpfte, Genesene oder Getestet dürfen:

- in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs (Gaststätten, Restaurants, Bars) Leistungen in Anspruch nehmen
- einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1000 anwesenden Personen teilnehmen
- Dienstleistungen einer Beherbergungsstätte (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.) in Anspruch nehmen
- eine körpernahe Dienstleistung (Friseur, Kosmetik, Solarium etc.) erhalten
- Sportanlagen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen in

geschlossenen Räumen besuchen

- ausgenommen davon sind erforderliche berufliche Sitzungen, die durch Rechtsvorgaben vorgeschrieben sind, religiöse Veranstaltungen

Die Regelungen gelten nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Landesregierung (www.niedersachsen.de) vorhanden sowie über das Bürgertelefon des Landes unter 0511/1206000 zu erfragen.

„Es gibt leider wieder Einschränkungen, mit denen wir leben müssen. Es muss, auch wenn es viele nicht mehr hören können, allen klar sein, dass die Pandemie noch nicht besiegt ist. Ein Schlüssel gegen die Pandemie ist und bleibt die Impfung und ich kann nur dazu aufrufen, sich die Schutzimpfung zu holen“ appelliert Landrat Carsten Harings.

Wer sich spontan und kurzfristig impfen lassen will, kann dies ohne Probleme tun. Im Impfzentrum in Wildeshausen am Westring können Impfwillige **ohne vorherige Anmeldung** eine Covid-19-Schutzimpfung erhalten. Mitzubringen ist der Personalausweis und - wenn vorhanden - das Impfbuch. Verimpft wird dann ausschließlich der Impfstoff Johnson & Johnson, da mit einer Impfung der volle Impfschutz erreicht wird. Impfstoffe mit zweifacher Impfung können im Impfzentrum nicht mehr verimpft werden, weil zum Ende des Monats die Impfzentren in Niedersachsen schließen und somit die Zweitimpfung nicht mehr durchgeführt werden könnte. Impfungen können aber natürlich auch bei den Hausärzten durchgeführt werden.

Schöne Grüße aus dem Rathaus der Gemeinde Dötlingen

i.A. Lea Möller

Gemeinde Dötlingen

- Der Bürgermeister -